

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICH

3/SN-210/ME
Wien, am 20. Dez. 1985
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN
1658/465/D.I.Kr./Bd

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betr.: Bundesforstgesetznovelle,
Stellungnahme zum Entwurf

ZL 95 85
Datum: 23. DEZ. 1985

Verteilt: 8. Jan. 1986 Groh

Dr. Stenzl

Beigeschlossen übermittelt der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs 25 Exemplare seiner zum Betreff abgegebenen Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen

Kunz h. u.

Generalsekretär

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICH**
**Betr.: G.Z.: 12.701/01-I2/85;
Bundesforstgesetznovelle**

20. Dez. 1985
Wien, am
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN
1658/465/D.I.Kr./Bd

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1

1012 Wien

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesforstgesetzes und hat dazu aus gesetzestechischer Sicht keine Bemerkungen vorzubringen.

Rechtspolitisch hält der Hauptverband den Entwurf aus mehreren Gründen für bedenklich. Das gilt einerseits für die Durchlöcherung der kaufmännischen Grundsätze für die Führung der ÖBF (§ 2), anderseits für das Abgehen von den Haushaltsvorschriften und dadurch sich ergebende Differenzierungen.

Dazu kommt noch, daß bei der gegebenen finanziellen Lage der Forstwirtschaft die durch den Entwurf bewirkten Änderungen eine Verschlechterung der finanziellen Gebarung der ÖBF befürchten lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Generalsekretär